

Satzung der Berliner Wasserbetriebe

Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 27. Oktober 2017

Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 Berliner Betriebe-Gesetz (BerlBG) beschließt die Gewährträgerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates über die Satzung der Berliner Wasserbetriebe (BWB) und ihre Änderung.

§ 1

Aufgaben

Allgemeine Aufgaben der Anstalt sind

- a) die Wasserversorgung Berlins,
- b) die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen im Rahmen der Leistungsfähigkeit der betrieblichen Anlagen;
- c) eine verbraucherfreundliche, effiziente, sozial- und klimaverträgliche Erzeugung und Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme auf der Basis erneuerbarer Energien sowie die Erbringung von Energie- und Infrastrukturdienstleistungen in einer gesellschaftsrechtlich selbständigen Tochter (Berliner Stadtwerke).
Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die Stadtwerke Tochtergesellschaften bilden. Für einen Übergangszeitraum kann das Unternehmen zusätzlich Strom und Wärme aus dezentralen KWK-Anlagen (Wirkungsgrad von mindestens 80 Prozent) produzieren und vermarkten, die zu einem größtmöglichen Anteil mit nachhaltig erzeugten, erneuerbaren Energieträgern betrieben werden;
- d) die Anstalt kann im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenstellung
 1. mit den Betriebszwecken zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen,
 2. auch außerhalb Berlins tätig werden,
 3. sich an anderen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen beteiligen,
 4. Tochterunternehmen gründen, erwerben und betreiben,
 5. Eigenkapital bilden und Fremdkapital aufnehmen.

§ 2

Stammkapital, Beteiligungen

- (1) Das Stammkapital beträgt 749.221.000 EUR

- (2) Bei Beteiligungen der Anstalt ist eine Haftungsbegrenzung sicherzustellen.

§ 3

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt. Er unterliegt in Bezug auf die Aufgaben gemäß § 1 Buchstabe c) den Weisungen der Gewährträgerversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Der Aufsichtsrat ernennt ein Mitglied des Vorstandes zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
Die Geschäftsordnung des Vorstandes regelt insbesondere die Form der Beschlussfassung und die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern.
- (4) Die Vorstandsmitglieder dürfen während ihrer Amtszeit weder ein Handelsgeschäft betreiben noch ohne Einwilligung des Aufsichtsrates im Geschäftszweig der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen oder sonstige Nebengeschäfte, die keine Ehrenämter sind, ausüben. Auch sonstige Nebentätigkeiten außerhalb des Geschäftszweiges der Anstalt, die keine Ehrenämter sind, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes der Anstalt sein.
- (5) Für die Berichterstattung an den Aufsichtsrat gilt § 90 des Aktiengesetzes.

§ 4

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen. Er kann die Bücher und Schriften der Anstalt sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Maßnahmen des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat tagt nicht öffentlich.

Im Übrigen gelten die diesbezüglichen Regelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

- (3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zu:
- a) der Gründung von Tochterunternehmen, dem Erwerb und der Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie der Ausgliederung von Unternehmen und Unternehmensteilen; notwendige Zustimmungen des Abgeordnetenhauses gemäß § 3 Abs. 6 Ziff. 4 BerlBG holt das vom Senat gemäß § 10 Abs. 1 BerlBG zu bestimmende vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats ein,
 - b) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Vermögensgegenständen sowie dem Verzicht auf Ansprüche und dem Abschluss von Vergleichen, sofern eine Wertgrenze von 5,0 Mio. EUR überschritten wird,
 - c) dem Abschluss von Verträgen sowie der Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten in besonders bedeutsamen Fällen,
 - d) Regelungen über den Abschluss von Sonderverträgen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.
- (4) Der Vorstand bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Aufsichtsrates zur Ausübung des Stimmrechts, wenn die Berliner Wasserbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts - als Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung der Berliner Stadtwerke GmbH über nachfolgend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Maßnahmen abstimmen muss:
- a) Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 - b) Gründung von Tochterunternehmen, dem Erwerb und der Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie der Ausgliederung von Unternehmen und Unternehmensteilen; ausgenommen davon sind Unternehmen, mit denen bestimmte Projekte im Rahmen des Gesellschaftszweckes gestaltet, über Bietergemeinschaften angeboten oder umgesetzt werden,
 - c) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine von der Gesellschafterversammlung der Berliner Stadtwerke festzulegende Grenze übersteigen,
 - d) Aufnahme von Anleihen oder Krediten; Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen; Gewährung von Krediten; Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen. Dies gilt sofern jeweils im Einzelfall die von der Gesellschafterversammlung der Berliner Stadtwerke für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden,
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, dies gilt nicht für Dienstbarkeiten,
 - f) die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der Berliner Stadtwerke GmbH,
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses/ Konzernabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns und Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
 - h) Feststellung des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Planung einschließlich der Personalplanung gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung der Berliner Stadtwerke.
- Die vorstehend in den unter den Buchstaben b)-e) genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen nur insoweit der Zustimmung des Aufsichtsrates als jeweils die Wertgrenze von 5,0 Mio. EUR überschritten wird.
- (5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates schriftlich vor Einleitung der Maßnahme herbeiführen.

- (6) Der Aufsichtsrat richtet einen Personalausschuss ein. Dieser entscheidet gemäß § 11 Abs. 8 BerlBG über die Anstellungsverträge und Nebenabreden der Vorstandsmitglieder. Er schließt mit den Mitgliedern des Vorstandes jährliche Zielvereinbarungen einschließlich der Regelungen für die variablen Gehaltsbestandteile ab und wertet die im jeweiligen Vorjahr abgeschlossenen Zielvereinbarungen aus. Zudem entscheidet der Personalausschuss über Nebentätigkeiten jeder Art. Dies gilt insbesondere für die Ausübung von Aufsichtsratsmandaten sowie sonstigen Funktionen, durch die die Interessen der Gesellschaft berührt werden können.
- (7) Der Aufsichtsrat informiert die Gewährträgerversammlung regelmäßig sowie zusätzlich auf deren Anforderung zeitnah und umfassend über die Geschäftsführung des Vorstands in Bezug auf die Aufgaben gemäß § 1 Buchstabe c). Weitergehende gesetzliche oder satzungsmäßige Rechte der Gewährträgerversammlung bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Gewährträgersammlung

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Gewährträgersammlung beruft die Gewährträgersammlung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung ein, soweit das Gesetz keine kürzere Frist vorsieht. Die Tagesordnung und wesentliche Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
- (2) Über die Beschlüsse fertigt das vorsitzende Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung eine Niederschrift aus.

§ 6

Beirat

Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag seines vorsitzenden Mitglieds einen Beirat bestellen. Der Vorstand soll hierzu gehört werden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Das vorsitzende Mitglied des Beirates beruft den Beirat mindestens einmal im Jahr, ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder des Aufsichtsrates

oder eines Drittels der Beiratsmitglieder ein und leitet die Sitzung. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung des Beirates erlassen. Die Beiratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die durch den Aufsichtsrat festgelegt wird.

§ 7

Wirtschaftsplan

- (1) Der nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 BerlBG festgestellte Wirtschaftsplan ist die für die Wirtschaftsführung der Anstalt maßgebende Zusammenstellung aller für ein Geschäftsjahr veranschlagten Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan) sowie der gesamten Deckungsmittel und Ausgaben (Finanzplan).
- (2) Der Erfolgsplan ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung im Jahresabschluss zu gliedern und zu erläutern.
- (3) Den Finanzplan ergänzt eine Planungsübersicht für die folgenden fünf Geschäftsjahre.

§ 8

Veröffentlichung

- (1) Der Jahresabschluss und die weiteren in § 325 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs aufgeführten Unterlagen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des BerlBG, des Handelsgesetzbuches und des Publizitätsgesetzes bekannt gemacht.
- (2) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- / Verlustrechnung und Anhang in Kurzfassung) der Anstalt wird im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung in der ursprünglichen Fassung trat am 1. Januar 1994 in Kraft (veröffentlicht ABl. 1993, S. 3941). Die Satzung in der vorliegenden Fassung trat mit Beschluss der Gewährträgersammlung am 27.10.2017 in Kraft.